



Num. CCXXXIII.

**Verordnung wegen der Cognition der Aemter, von 1776.**

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen worden, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande in gar zu häufige Proceffe bei Unsern Obergerichten gerathen. Die hier nothwendig größere Kosten und der Verlust der Zeit, die sie beim öfteren Hin- und Hergehen zu und von Unsern Obergerichten zubringen, sind ihnen gleich schädlich, und ziehen oft die nachtheiligste Folgen auf ihren Zustand nach sich. Zu deren Abwendung verordnen Wir also in Gnaden, daß

I) nicht mehr nach Unserer Verordnung vom 21 März 1748, die sonst, und in so weit sie hier nicht geändert wird, ihre volle Gültigkeit behält, die daselbst bestimmte Amts-Cognition auf Sachen, die unter 25 Rthl. betragen, eingeschränket seyn, sondern sich dieselbe auf alle Klagsachen unter Unsern Amts-Unterthanen selbst und von andern gegen sie erstrecken sol.

II) Sollen also Unsre Aemter in allen solchen Klagsachen, so wie es vorgedachte Verordnung in Ansehung derer 25 Rthl. vorschreibet, verfahren.

III) Erhalten zwar ihre Bescheide keine Rechtskraft, und bleibt dem Theil, welcher sich beschweret glaubt, frei, sich dagegen an Unsre Obergerichte, ohne Gebrauch eines Rechtsmittels, zu wenden; allein bis solches geschehen und darauf Erkenntnis erfolgt, sollen Unsre Aemter in Volziehung ihrer Bescheide, jedoch in ordnungsmäßigen Terminen, fortfahren.

IV) Sol derjenige, welcher von einem Amtsbescheide Recurs an eines Unserer Obergerichte nehmen wil, jederzeit nach Vorschrift der Verordnung von 1748 das Amtsprotocol mit dem Bescheide seiner

Kla-

Klage beilegen, und diese sonst von Unsern Obergerichten nicht angenommen werden.

V) Sol also auch keines Unserer Obergerichte eine Klage gegen einen Amts-Unterthanen, ehe sie dieser Ordnung gemäß zur Cognition des Amtes gekommen, annehmen; auch wann über daselbst verweigerte Justiz Beschwerde geführt werden solte, zuorderst vor Annahme der Klage selbst, von Unsern Obergerichten gerechte Justizpflege verordnet, und wenn sie darauf nicht erfolgte, die Klage zwar zugelassen, das Amt aber über die Justizverweigerung zur Verantwortung gezogen werden.

VI) Sollen die Aemter zu Abwendung kostbarer Proceffe sich pflichtmäßig bemühen, die Partheien in Güte zu vergleichen, und wenn solches, jedoch ohne Einmischung eines Zwangs und mit ganz freiem Willen der Partheien, geschiehet, in Sachen über 40 Rthl. und denen, die eine Gerechtigkeit und sonst nicht zu schätzende Gegenstände betreffen, doppelte Termins, Gebühren nehmen dürfen, und davon nur die eine Halbschied zur Sportelnkasse berechnen, die andere Halbschied aber für sich behalten.

Gleichwie Wir nun zu Unsern Drosten und Beamten das gnädige Vertrauen haben, sie werden, damit Unsre Landesväterliche Absicht erreicht und Unsre Amts-Unterthanen aufs möglichste von Proceffen abgehalten werden, sich redlich bemühen, in denen Verhören über deren Klagsachen, diese und darwieder vorgebrachte Einreden, so weit es nach der Grenze ihrer Cognition geschehen kan, in klarem Licht zu setzen, immer nach wohl beurtheilter Lage der Sache Vorschläge zum Vergleich zu thun, und wenn dieser nicht zum Stand zu bringen wäre, die Bescheide mit richtiger Anwendung der Rechte zu ertheilen: also werden Wir auch denjenigen, welche sich darin hervorzeichnen, vorzüglich besondere Landesherrliche Gnade beweisen. Endlich haben Unsere Aemter durch die Unterbediente den Inhalt dieser Verordnung denen Amts-Unterthanen, und Unsre Obergerichte auch, die sich in denen sie betreffenden Puncten darnach ebenfalls richten werden, solche denen Advocaten zur Nachachtung bekant zu machen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 27 Februar 1776.

Num.